

Fachschaftsordnung der Fachschaft Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik der Technischen Hochschule Mittelhessen

§1 Fachschaft	1
§2 Aufgaben der Fachschaft	1
§3 Organe der Fachschaft	1
§4 Fachschaftsversammlung	2
§5 Fachschaftsrat	2
§6 Fachschaftssprecher/in	3
§7 Finanzen	3
§8 Wahlausschuss	3
§9 Schiedsorgan	4
§10 Änderungen	4
§11 Inkrafttreten	4

§1 Fachschaft

- 1) Die Fachschaft Informatik (im folgenden mit „Fachschaft“ bezeichnet) besteht aus allen immatrikulierten Studierenden des Fachbereichs Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik der Technischen Hochschule Mittelhessen (im folgenden mit „Fachbereich“ bezeichnet).
- 2) Die Fachschaft arbeitet auf gleichberechtigter, demokratischer und überparteilicher Grundlage unabhängig von dem Geschlecht, der Nationalität oder der Konfession der Mitglieder.
- 3) Die Mitglieder der Fachschaft haben das Recht an der Selbstverwaltung mitzuwirken und ihre Einrichtungen zu nutzen.

§2 Aufgaben der Fachschaft

- 1) Die Fachschaft hat die Aufgabe selbstständig die Interessen der Studierenden des Fachbereichs zu vertreten, insbesondere:
 1. die Förderung aller Studienangelegenheiten, welche die Studierenden des Fachbereichs betreffen.
 2. die Vertretung der Studierenden des Fachbereichs in Gremien der Technischen Hochschule Mittelhessen
 3. die Wahrung wirtschaftlicher und sozialer Belange der Studierenden des Fachbereichs z.B. durch die Bereitstellung von unterstützender Infrastruktur.
 4. die Pflege der Beziehungen zu Studierenden anderer Fachbereiche und Fach- bzw. Hochschulen im nationalen und internationalen Rahmen.
 5. die Förderung der kulturellen Interessen, des Kontaktes und des Wissen- und Meinungsaustausches der Studierenden des Fachbereichs untereinander und mit anderen.
- 2) Die Fachschaft hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Durchführung ihrer Aufgaben das Recht, mit anderen Gremien, Organisationen, Verbänden, Initiativen, Firmen oder sonstigen Gruppierungen innerhalb oder außerhalb des Fach- und Hochschulbereiches zusammenzuarbeiten oder diesen beizutreten.

§3 Organe der Fachschaft

- 1) Die Organe der Fachschaft sind:

1. die Fachschaftsversammlung (FV).
2. der Fachschaftsrat (FSR).

§4 Fachschaftsversammlung

- 1) Die Fachschaftsversammlung gibt Empfehlungen für Maßnahmen und Aktivitäten, die der Fachschaftsrat ergreifen soll, um die Prinzipien und Aufgaben dieser Ordnung zu wahren und zu verwirklichen.
- 2) Eine Fachschaftsversammlung findet statt:
 1. auf Beschluss des Fachschaftsrats.
 2. auf schriftlichen Antrag von mehr als 5% der Studierenden des Fachbereichs.
- 3) Die Fachschaftsversammlung findet möglichst zeitnah, binnen eines Monats, nach Eingang des Antrags beim Fachschaftsrat statt. Sie gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn spätestens eine Woche vor Versammlungsbeginn in geeigneter Weise dazu eingeladen wurde.
- 4) Die Fachschaftsversammlung trifft Empfehlungen mit einfacher Mehrheit.

§5 Fachschaftsrat

- 1) Der Fachschaftsrat ist das beschlussfassende Organ der Fachschaft.
- 2) Dem Fachschaftsrat gehören wenigstens drei und höchstens neun des Fachbereichs und ihre persönlich zugeordneten Stellvertreter an. Sie werden von allen Studierenden des Fachbereichs in freier, gleicher und geheimer Wahl in der Regel für ein Jahr gewählt. Sofern in der Fachschaftsordnung nicht anders bestimmt, ist die Wahlordnung der Technischen Hochschule Mittelhessen in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- 3) Alle Mitglieder der Fachschaft sind aktiv und passiv wahlberechtigt. Sie haben bei öffentlichen Sitzungen des Fachschaftsrats Rederecht.
- 4) Der Fachschaftsrat tagt in der Regel mindestens einmal im Monat.
- 5) Der Fachschaftsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder oder deren Vertretern. Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder oder Stellvertreter anwesend sind.

- 6) Der Fachschaftsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Gruppen oder Einzelpersonen mit der Durchführung spezieller Aufgaben betrauen. Diese sind dem Fachschaftsrat rechenschaftspflichtig.
- 7) Ist kein Fachschaftsrat gewählt worden, werden seine Aufgaben durch die studentischen Mitglieder des Fachbereichsrats übernommen.

§6 Fachschaftssprecher/in

- 1) Der Fachschaftsrat wählt den Fachschaftssprecher bzw. die Fachschaftssprecherin und seine/ihren Vertreter bzw. Vertreterin. Diese müssen Mitglieder der Fachschaft sein.
- 2) Der Fachschaftssprecher bzw. die Fachschaftssprecherin vertritt die Fachschaft nach außen und führt die Geschäfte der Fachschaft. dazu gehören unter Anderem die Einladung zu Sitzungen und Versammlungen sowie der regelmäßige Austausch mit dem Fachbereich.
- 3) Der Fachschaftssprecher bzw. die Fachschaftssprecherin ist dem Fachschaftsrat rechenschaftspflichtig und sitzt diesem vor. Ist er/sie kein gewähltes Mitglied des Fachschaftsrats, gehört er/sie dem Fachschaftsrat mit beratender Stimme an.

§7 Finanzen

- 1) Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte eine oder einen Finanzbeauftragte/n und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie sind für die Haushalts-, Kassen- und Wirtschaftsführung der Fachschaft verantwortlich und führen sie nach Maßgabe der Satzung der Studierendenschaft und der Finanzordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses im Einvernehmen mit dessen Finanzreferenten oder dessen Finanzreferentin.
- 2) Am Ende einer Amtsperiode veröffentlicht der Fachschaftsrat eine Aufstellung, aus der die Verwendung der finanziellen Mittel der Fachschaft hervorgeht.

§8 Wahlausschuss

- 1) Der Fachschaftsrat wählt zwei Studierende des Fachbereichs in den Wahlausschuss.
- 2) Dem Wahlausschuss obliegt die Durchführung der Wahl zum Fachschaftsrat.

§9 Schiedsorgan

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Fachschaftsordnung entscheiden die studentischen Mitglieder des Fachbereichsrats im Einvernehmen mit dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin endgültig.

§10 Änderungen

Änderungen dieser Fachschaftsordnung können vom Fachschaftsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gewählten Mitglieder beschlossen werden.

§11 Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung treten alle früheren Ordnungen außer Kraft. Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung am 22.11.2017 in Kraft.